

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Workstar Personaldienstleistungen GmbH

(Stand: 01.07.2012)

1. **Workstar Personaldienstleistungen GmbH** (im Folgenden kurz Workstar genannt) ist Inhaberin der Gewerbe Arbeitskräfteüberlassung (Zeitarbeit, Personalbereitstellung) damit verbunden ist die Arbeitsvermittlung sowie die Personalberatung. Die nachstehenden Bedingungen sind für alle mit Workstar abgeschlossenen Verträge neben den gesetzlichen Bestimmungen des AÜG und sonstigen übergeordneten Gesetzesvorschriften bindend:

Arbeitskräfteüberlassung – Integrationsleasing:

2. Vertragliche Beziehungen bestehen allein zwischen **Workstar** als Überlasser und dem Auftraggeber als Beschäftiger. Soweit nicht anders vereinbart, gilt eine Rückstellfrist im ersten Beschäftigungsmonat eine Woche, ab dem zweiten Beschäftigungsmonat von 2 Wochen, jeweils zum Ende der betrieblichen Arbeitswoche. Für Angestellte gilt im Anschluss an den Probemonat eine Rückstellfrist im Ausmaß der gesetzlichen Kündigungsfrist für den Dienstgeber, jeweils zum 15. oder Ende eines Kalendermonats. Art und Umfang der auszuübenden Tätigkeiten sowie die Arbeitseinteilung der überlassenen Arbeitnehmer sind ausschließlich mit Workstar zu vereinbaren. Der Auftraggeber darf die überlassenen Arbeitnehmer nur mit Arbeiten beauftragen, die im Auftrag vereinbart sind. Für diese Arbeiten hat der Auftraggeber das Weisungsrecht und die Aufsichtspflicht sowie die Fürsorgepflicht im Sinne des AÜG. Der Auftraggeber darf an die von Workstar überlassenen Arbeitnehmer keine Zahlungen und Vorschüsse leisten.

3. Workstar ist berechtigt, von Aufträgen zurückzutreten, wenn insbesondere über den Auftraggeber eine negative oder ungenügende Bonitätsauskunft durch Wirtschaftsauskunfteien vorliegt oder bei Vorliegen von Informationen über Zahlungsschwierigkeiten bzw. ein laufendes oder bevorstehendes Insolvenzverfahren gegen den Auftraggeber. Schadenersatzansprüche aus solcherart veranlassten Rücktritten von Aufträgen sind ausgeschlossen.

4. Der Auftraggeber haftet der Firma Workstar dafür, die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers gegenüber den überlassenen Arbeitnehmern wahrzunehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu erfüllen sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen und spezifische Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Eine eventuell notwendige Vorsorgeuntersuchung oder Folgeuntersuchungen sind ebenfalls durch den Auftraggeber zu veranlassen und zu dokumentieren. Der Auftragnehmer ist nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz vor Dienstantritt zu informieren und muss entsprechende Aufzeichnungen führen. Auch Änderungen müssen (lt. Gesetz) unverzüglich an Workstar gemeldet werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes der Beschäftiger als Arbeitgeber gilt.

5. Die von Workstar überlassenen Arbeitnehmer sind durch Workstar bei der zuständigen Gebietskrankenkasse versichert. Arbeitsunfälle sind Workstar vom Auftraggeber mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden.

6. Der Beschäftiger darf die überlassene Arbeitskraft nur zu den mit der Überlasserin vereinbarten Dienste heranziehen. Erbringt die überlassene Arbeitskraft tatsächlich Leistungen einer höherwertigen Qualifikationsstufe, so gilt diese als vertraglich geleistet und (insbesondere) ist diese zu entlohnen.

7. Die Nichtgenehmigung der Tätigkeitsnachweise berechtigt den Beschäftiger nicht zur Zurückhaltung der finanziellen Ansprüche.

8. Workstar haftet dafür, dass die überlassenen Arbeitnehmer die für den vorgesehenen Einsatz vom Arbeitgeber angeforderte Qualifikation (=Berufsausbildung) besitzen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet Workstar nicht für die Arbeitsergebnisse der überlassenen Arbeitnehmer und nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer in der Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht oder die dem Auftraggeber durch Unpünktlichkeit, Nichterscheinen oder sonstiges Fehlverhalten entstehen. Der Auftraggeber stellt Workstar auch von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter im Hinblick auf den überlassenen Arbeitnehmer frei. Die überlassenen Arbeitnehmer sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungsgehilfen von Workstar. Reklamationen wegen der fachlichen Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen einlangend, schriftlich geltend zu machen. In diesem Fall kann vereinbart werden, dass die ersten 4 Stunden nicht in Rechnung gestellt werden, sofern ein Personalaustausch durch Workstar stattfindet.

9. Für vom Auftraggeber angeordnete Überstunden-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit werden erhöhte Sätze verrechnet. Überstunden sind die über die kollektivvertragliche bzw. bei Fehlen eines Kollektivvertrages laut Betriebsvereinbarung festgelegte Arbeitszeit des Auftraggebers hinausgehenden Stunden.

Die Verrechnungssätze für Normalstunden, sowie Überstunden-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit werden in der Auftragbestätigung festgehalten und sind spezifisch auf den Auftraggeber zugeschnitten. Falls keine Zuschläge für die Überstunden vereinbart wurden gelten für 50%-ige ein Zuschlag von 1,36 und für 100%-ige ein Zuschlag von 1,72; auf Basis des Normalstundensatzes.

In den Verrechnungssätzen sind sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten inkl. der gesetzlichen und sozialen Abgaben, zu deren Entrichtung der Dienstgeber (=Überlasser) verpflichtet ist, enthalten.

Die Preise gelten jeweils bis zur nächsten KV-Erhöhung oder Gesetzesänderung. Die jährliche Anpassung erfolgt zumindest um den Wert der jährlichen Kollektivvertragsanpassung in gleicher Prozenzhöhe.

10. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei der Übernahme des durch Workstar überlassenen Arbeitnehmers in sein Unternehmen bei einer unter 6 Monaten liegenden Überlassungszeit an Workstar eine Vermittlungsgebühr in der Höhe von 3 Bruttomonatsgehälter bei Angestellten bzw. 1,5 Bruttomonatslöhne bei Arbeitern zu entrichten. Diese Vermittlungsgebühr ist sofort bei Überlassungsende bzw. Übernahme fällig. Diese Vermittlungsgebühr ist sofort bei Überlassungsende bzw. Übernahme fällig.

Personalberatung und -vermittlung:

Bei der Beratung und Vermittlung deckt Workstar alle Phasen der Rekrutierung ab – Recherche, Interviews, Auswahl der Kandidaten und Präsentation, sowie Einholung von Referenzen und Analysen.

Die Rekrutierungsleistungen können die gründliche Prüfung der Kandidaten durch den Auftraggeber keinesfalls ersetzen. Workstar haftet in keinem Fall für die getroffene Wahl des Auftraggebers im Hinblick auf die Anstellung eines Kandidaten.

Workstar haftet nicht für die Qualifikation und Arbeitsleistung eines von ihr vorgeschlagenen und vom Auftraggeber eingestellten Mitarbeiters, gewährt aber eine einmalige Nachbesetzung, wenn der Mitarbeiter innerhalb von 1 Monat aus Gründen, die in seiner Person liegen, wieder ausscheidet.

Inseratskosten und sonstige Spesen für die Nachbesetzung werden an den Auftraggeber weiterverrechnet.

12. Das zwischen Workstar und dem Kunden gemäß jeweils gültige Anbot vereinbarte Honorar umfasst alle im Punkt 11 zusammengefassten Leistungen. Weitere Mehrleistungen werden gesondert verrechnet.

13. Sämtliche anfallende Reise-, Bewirtungs- und Aufenthaltsspesen unserer Berater sowie der Kandidaten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

14. Ändert der Kunde nach Auftragserteilung sein Anforderungsprofil oder storniert den Auftrag, so hat Workstar Anspruch auf alle bis dahin angefallene Spesen sowie einer Abschlagszahlung von 50 % des vereinbarten Honorars.

15. Insertion – auf Wunsch des Kunden übernimmt Workstar die Gestaltung von Inseraten; Budget, Medien, Texte und Größe werden vorher mit dem Kunden abgestimmt und bedürfen der Freigabe.

16. Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder Bewerbungsunterlagen noch Daten der von der Workstar vorgeschlagenen Bewerber an Dritte weiterzugeben, zu behalten oder zu kopieren (Datenschutz!).

Schlußbestimmungen:

17. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen des Auftraggebers gelten als widersprochen und ausgeschlossen. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB nicht wirksam sein, berührt dies den Bestand der AGB im übrigen nicht. Workstar und der Auftraggeber sind in einem solchen Falle verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regel möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.

18. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Wien.